



Foto: Joachim Tiemer

Drangvolle Enge im Schwimmbad. Eine Doppelaufsicht kann im Schwimmunterricht trotzdem nur noch ausnahmsweise eingesetzt werden – ein hohes Risiko vor allem für die Schülerinnen und Schüler, aber auch für Lehrkräfte und Schulleitungen.

Doppelaufsicht beim Schwimmen

Den schwarzen Peter haben die Schulleitungen

Bis zum Schuljahr 2003/2004 galt für die Aufsicht beim Schwimmen für die Jahrgänge 1 bis 6 gemäß einem rund 20 Jahre alten MK-Erlass die Regelung, dass für Lerngruppen ab 15 Schülern eine Doppelaufsicht einzurichten ist. Die erforderlichen Stunden wurden den Schulen zur Verfügung gestellt. Die bis dahin geltende Muss- ist mit Wirkung zum 1. August 2004 durch eine Kann-Bestimmung ersetzt worden. Auf die zweite Aufsicht kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Dazu gehört die Ko-Aufsicht durch Schwimmmeister (die nirgends funktioniert), der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken sowie „wenn alle Schüler/innen den Nachweis des sicheren Schwimmens erbracht haben“.

Hier liegt der Hase im Pfeffer. An keiner Stelle wird definiert, was denn „sicheres Schwimmen“ ist. Genügt das Seepferdchen oder das Bronzeabzeichen? Unstrittig allein dürfte ein Schwimmer sicher sein, wenn er das Silberne oder noch besser das Goldene Schwimmabzeichen erworben hat.

Ein weiterer Knackpunkt ist das Kriterium „Anzahl“. Wenn in einer Klasse oder Lerngruppe auch nur ein Schüler/in vorhanden ist, deren Schwimmleistungen als nicht sicher zu bezeichnen sind, müsste der Logik des Erlasses entsprechend eine zweite Aufsicht eingesetzt werden. Wer Erfahrungen mit dem Schwimmunterricht in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe hat, weiß, dass in der Re-

gel mehrere Schüler/innen keine sicheren Schwimmer sind, ja, dass es hartnäckige Nichtschwimmer gibt. Dies gilt besonders für Schulen mit einem erhöhten Ausländeranteil oder an sozialen Brennpunkten.

Wer haftet, wenn es zum Unfall kommt? Die Lehrkraft, die die Schwimmleistungen der Klasse falsch eingeschätzt hat? Der Schulleiter, der die Einzelaufsicht angeordnet hat? Kommt es zu einem tödlichen Unfall, wird das Gericht jedenfalls sehr genau nachfragen, ob denn wirklich „alle Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens“ erbracht haben. In genau dieser Situation wird juristische Spitzfindigkeit zum Tragen kommen. Die Beweislast korrekter Amtsführung werden die Schulleitungen und/oder die Lehrkräfte zu tragen haben. Vermutlich bleibt der „schwarze Peter“ an den Schulleitungen hängen.

Tatsächlich ist aus vielen Schulen zu hören, dass Schwimmunterricht auch nach der neuen Erlasslage in den entsprechenden Jahrgangsstufen durch zwei Lehrkräfte beaufsichtigt wird. Für die Schulleitungen ist die Unterrichtsversorgung allerdings ein Problem: Die zusätzlichen Stunden können in der Statistik nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten geltend gemacht werden. Abzusehen ist, dass die Doppelaufsicht nach dem ersten Halbjahr gestrichen wird. Es sind aber auch andere Lösungsmodelle in der Diskussion. Da sollen z.B. Nichtschwimmer vom Schwimmunterricht ausgeschlossen werden. Oder die Lehrkräfte unterrichten zwei Stunden, erhalten aber nur eine Stunde angerechnet. Auch der Griff in den Anrechnungstunden-Pool ist in der Diskussion.

Als 1984 der Schwimmerlass novelliert wurde, waren zuvor in mindestens zwei Fällen tödliche Unfälle beim Schwimmen passiert. Dies scheint im MK vergessen worden zu sein. Seit der Regelung mit der Doppelaufsicht sind keine nennenswerten Schwimmfälle bekannt geworden. Die Doppelaufsicht sollte wieder eingerichtet werden, bevor ein Unglück passiert. JOACHIM TIEMER

Sozialamt zahlt nicht mehr für Klassenfahrten Hartz IV und seine Folgen

Die Neuregelung sieht vor, dass zukünftig die Kosten für Klassenfahrten nicht mehr beim Sozialamt gesondert eingereicht werden können. Durch ein Schreiben werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass diese Kosten vom Pauschalbetrag beglichen werden müssen.

Folge: Familien, die über Jahre alle anfallenden Kosten für die Ausbildung ihrer Kinder beim Sozialamt einreichen konnten und die es

lange nicht mehr gewohnt sind, Gesamtbeträge zu verwalten, werden Prioritäten setzen müssen. Gerade in Zeiten, wo sie jeden Euro dreimal umdrehen, werden sie vermutlich überall dort sparen, wo es für sie möglich ist.

Auf die Lehrerinnen und Lehrer kommt neben der geleisteten Überzeugungsarbeit für die Bedeutung von Klassenfahrten für die Lerngemeinschaft hinzu: Wie verdeutliche ich SozialhilfeempfängerInnen, dass sie einen Teil des zugeteilten und ggf. reduzierten Geldes durch Hartz IV zur Finanzierung einer Klassenfahrt verwenden sollen? –ad